

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 144/09 B

L 6 U 16/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 U 78/02 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 16. April 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er wirft die Frage auf,
"ob für den Kläger Beweiserleichterungen dadurch entstehen, dass Unterlagen der Unfallmeldung, auf die der Kläger keinen Einfluss hatte, unauffindbar sind, ...".
- 3 Der Kläger hat die grundsätzlich Bedeutung der Rechtssache nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Hierzu hätte er eine abstrakt-generelle Rechtsfrage formulieren und aufzeigen müssen, dass diese klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN). Der Kläger hat schon keine abstrakt-generelle Rechtsfrage gestellt, die sich auf die Auslegung und Anwendung des Bundesrechts bezieht. Er legt auch nicht dar, dass die von ihm aufgeworfene Frage klärungsbedürftig ist, sich ihre Beantwortung also nicht dem Gesetz selbst oder der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entnehmen lässt.
- 4 Der Kläger rügt auch Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG sei einem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweis Antrag nicht nachgekommen, obwohl dies nach seiner Rechtsauffassung erforderlich gewesen sei. Der Kläger weist in der Beschwerdebegründung allerdings auch darauf hin, dass das LSG zu seinen Gunsten untergestellt habe, dass sich das angeschuldigte Unfallereignis wie vom Kläger beschrieben, ereignet habe. Auch der sachliche Zusammenhang zwischen unfallbringender Verrichtung und versicherter Tätigkeit sei bejaht worden. Das LSG habe den Anspruch aber verneint, da es am Nachweis des Gesundheitserstschadens fehle. Vor diesem Hintergrund hätte der Kläger aufzeigen müssen, weshalb es auf die Erhebung der von ihm angebotenen Beweise zu den Beweisthemen "Verrichtung zum Zeitpunkt des Unfalls" und "Meldung des Unfalls" nach der Rechtsauffassung des LSG ankommen könnte.
- 5 Soweit gerügt wird, der Kläger dürfe keine Nachteile dadurch erleiden, dass der Unfall vom Arbeitgeber nicht zeitnah dokumentiert worden sei, legt er nicht dar, welchen Verfahrensfehler



des LSG er im Zusammenhang mit der angefochtenen Entscheidung insoweit geltend machen will.

- 6 Der Kläger rügt, das LSG sei verpflichtet gewesen, ihn persönlich anzuhören (*Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht § 103 SGG*). Er legt aber nicht dar, dass er einen hierauf gerichteten Beweisantrag beim LSG gestellt und aufrechterhalten haben könnte.
- 7 Der Kläger macht geltend, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Es habe sein Vorbringen, ein Arzt habe ihm "auf den Kopf zugesagt", dass er einen Unfall beider Arme und am Ellbogengelenk erlitten habe, nicht zur Kenntnis genommen. Auch insoweit fehlt es aber an einer ordnungsgemäßen Bezeichnung des Verfahrensmangels, da der Kläger nicht darlegt, dass und inwieweit die Entscheidung des LSG auf dem gerügten Mangel beruhen kann.
- 8 Soweit er beanstandet, das Sozialgericht (SG) habe den Rechtsstreit nicht durch Gerichtsbescheid entscheiden dürfen, verkennt er, dass er damit keinen Verfahrensfehler im Urteil des LSG rügt. Soweit er meint, das LSG habe den Rechtsstreit fehlerhaft nicht an das SG zurückverwiesen, hätte er aufzeigen müssen, dass das LSG trotz des insoweit bestehenden Ermessens nicht selbst entscheiden durfte, obwohl die Berufungsinstanz als zweite Tatsacheninstanz ausgestaltet ist und auch Präklusionsvorschriften nicht greifen (*vgl dazu auch BSG vom 7.5.2009 - B 14 AS 91/08 B*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

